

(Inoffizielle Übersetzung)  
Bekanntmachung Nr. Sor. 6/2561  
des Board of Investment

Maßnahmen zur Investitionsförderung von internationalen Geschäftszentren

-----

Das Board of Investment hält es gemäß Abschnitt 16 §2 des Investment Promotion Act 2520 für angemessen, in Bezug auf die Maßnahme der Regierung zur Förderung von der Gründung und Verbreitung von internationalen Geschäftszentren, die Management- und sonstige relevante oder notwendige Aktivitäten für Konglomerate oder internationale Handelsgeschäfte betreiben, zusätzliche Inhalte bezüglich der Kategorien, Bedingungen und Anreize in den Anhang der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 im Abschnitt 7 hinzuzufügen und Folgendes anzukündigen, um Thailand als regionalen und globalen Hub zu etablieren sowie die weitere Verbreitung von internationalen Geschäftszentren sicherzustellen:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
7.34 Internationales Geschäftszentrum	1. Pläne für Konglomerate müssen dargelegt werden und in einem der folgenden Bereiche sein: 1.1 Allgemeine Verwaltung, Geschäftsstrategien und Geschäfts koordinationen 1.2 Beschaffung von Rohstoffen und Teilen 1.3 Produktbezogene Forschung und Entwicklung 1.4 Technischer Support 1.5 Marketing und Vertrieb 1.6 Personalmanagement und Trainings 1.7 Finanzberatung 1.8 Analyse und Forschung im Bereich von Wirtschaft und Investitionen 1.9 Kreditmanagement und -kontrolle 1.10 Treasury Center 1.11 Internationaler Handel	B1  (lediglich für Maschinen, die für FuE und Trainingszwecke verwendet werden)

	<p>1.12 Andere Unterstützungsdienste, die vom Revenue Department (Finanzamt) vorgeschrieben sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Das eingezahlte Kapital muss mindestens 10 Millionen Baht betragen</li><li>3. Mindestens 10 Mitarbeiter, die auf das internationale Geschäftszentrum spezialisiert sind, müssen eingestellt werden (nur bei Finanzmanagement-Dienstleistungen müssen mindestens 5 Mitarbeiter eingestellt werden)</li><li>4. Im Fall von dem internationalen Handel muss zusätzlich mindestens eine der Geschäftsaktivitäten von 1.1-1.10 durchgeführt werden</li><li>5. Es erfolgt keine Befreiung von Einfuhrzöllen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe</li><li>6. Weitere Merit-based-Anreize können nicht in Anspruch genommen werden</li></ol>	
--	--	--

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 11. Dezember 2018

(General Prayuth Chan-ocha)  
Vorsitzender des Board of Investment